

2003 / Nr. 20 vom 09. Juli 2003

25. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“ Akademische/r Expertin/e – Digitales Sammlungsmanagement der Donau-Universität Krems

26. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement (Master of Arts)“ der Donau-Universität Krems

25. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“ Akademische/r Expertin/e – Digitales Sammlungsmanagement der Donau-Universität Krems

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang “Digitales Sammlungsmanagement“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte, spezialisierte sowie problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement zu vermitteln. Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die Studierenden in der Lage,

- geschichtliche Entwicklung und technische Verfahren der Fotografie zu erklären sowie die Aussagekraft visueller Medien kritisch zu hinterfragen;
- Mittel und Materialien visueller Medien, insbesondere Fotografien, zu bestimmen und geeignete Maßnahmen für deren fachgerechte Erschließung, Archivierung und Präsentation zu ergreifen;
- adäquate Digitalisierungstechniken und Bildmanagement-Systeme auszuwählen und anzuwenden sowie Bilddatenbank-Projekte zu betreuen.

§ 2. Studienvarianten

Der Universitätslehrgang “Digitales Sammlungsmanagement“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Studiendauer

Der Universitätslehrgang “Digitales Sammlungsmanagement“ umfasst zwei Semester (60 ECTS).

§ 4. Studienleiter/in und Lehrgangsteam

- 1) Als Studienleiter/in des Universitätslehrgangs “Digitales Sammlungsmanagement“ ist von der Abteilungsversammlung für Kulturwissenschaften ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Wissenschaftler/in zu bestellen.
- 2) Der/die Studienleiter/in entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs “Digitales Sammlungsmanagement“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

- 3) Der/die Studienleiter/in wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrgangs "Digitales Sammlungsmanagement" organisatorisch wie inhaltlich durch ein von ihm/ihr zu ernennendes Lehrgangsteam unterstützt. Ist der/die Lehrgangskordinator/in nicht gleichzeitig Studienleiter/in, so gehört er/sie in jedem Fall dem Lehrgangsteam an.

§ 5. Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung für Kulturwissenschaften eingesetzte Beirat des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement".
- 2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den/die Studienleiter/in in der Umsetzung des Ausbildungszieles.

§ 6. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrganges ist Deutsch.

§ 7. Zulassungsbedingungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Digitales Sammlungsmanagement" ist
 - a) die allgemeine Universitätsreife oder
 - b) eine einschlägige Berufserfahrung.
- 2) Weiters werden ein Mindestalter von 24 Jahren und die Ablegung einer Eignungsprüfung bei dem/der Studienleiter/in vorausgesetzt.
- 3) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Studienleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 8. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind im Zweifelsfall vor der Zulassung nachzuweisen, wobei der/die Studienleiter/in über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet. Darüber hinaus werden Englischkenntnisse empfohlen und bevorzugt.

§ 9. Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Digitales Sammlungsmanagement" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist vom/von der Studienleiter/in nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- 2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Digitales Sammlungsmanagement" erfolgt durch den/die Studienleiter/in, der/die hierbei vom Lehrgangsteam und dem Wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.
- 3) Der/die Studienleiter/in entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 7 und 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- 4) Die Aufnahme der Studierenden obliegt gemäß § 15 Abs. 1 DUK-Gesetz dem/der Vorsitzenden des Kollegiums der Donau-Universität Krems.

UNTERRICHTSPROGRAMM

§ 11 Unterrichtsprogramm Universitätslehrgang

- 1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Digitales Sammlungsmanagement" ist modular aufgebaut und umfasst 30 Semesterstunden (60 ECTS).
- 2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges "Digitales Sammlungsmanagement" sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Pflichtfächer	UE	SS	ECTS
1. Fotohistorische Grundlagen	67,5	4,5	10
2. Materialienkunde	67,5	4,5	10
3. Einführung in Digitale Archivierung	67,5	4,5	10
4. Themen der Fotografie	67,5	4,5	8
5. Digitale Systeme und Applikationen	67,5	4,5	10
6. Präsentation und Vermarktung	67,5	4,5	8
7. Internes Projekt	45	3	4
Gesamt	450	30	60

Während des Universitätslehrgangs "Digitales Sammlungsmanagement" ist ein internes Digitalisierungsprojekt am Zentrum für Bildwissenschaften zu absolvieren. Das

Projekt dient der anwendungsorientierten Erarbeitung und Vertiefung lehrgangsspezifischer Themen. Es ist in einer Präsentation vorzustellen.

- 3) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs "Digitales Sammlungsmanagement" stattfindenden Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 12. Lehrveranstaltungen

Sämtliche Fächer sind in mehr als einer Lehrveranstaltung anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind vom/von der Studienleiter/in gemeinsam mit dem Lehrgangsteam und dem Wissenschaftlichen Beirat aufgrund der Rahmenvorgaben der Abteilungsversammlung der Abteilung für Kulturwissenschaften jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Exkursionen oder Fernstudieneinheiten festzulegen und bekannt zu geben. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

§ 13. Prüfungen

- 1) Aus den Fächern 1 bis 6 sind schriftliche Fachprüfungen abzulegen.
- 2) Die Beurteilung des internen Projekts (Fach 7) setzt sich aus der laufenden Evaluierung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in und einem schriftlichen Projektbericht zusammen.

§ 14. Abschluss

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- 2) Nach Maßgabe einer Verordnung durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist dem/der Absolventen/in die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/Experte – Digitales Sammlungsmanagement“ zu verleihen.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 25 Abs. 2 UniStG mit dem ersten Tag des Monats nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems in Kraft.

26. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement (Master of Arts)“ der Donau-Universität Krems

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang “Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, Forschung und Praxis vertiefte, spezialisierte sowie problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement zu vermitteln. Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die Studierenden in der Lage,

- Mitteln und Materialien visueller Medien, insbesondere Fotografien, zu bestimmen und geeignete Maßnahmen für deren sachgerechte Archivierung, Dokumentation und Präsentation zu ergreifen sowie die adäquaten Digitalisierungstechniken und Bildmanagement-Systeme auszuwählen;
- geschichtliche, soziale und kulturelle Bedingungen der Fotografie kritisch zu hinterfragen, die wichtigsten bildwissenschaftlichen Theorien zu erklären und die bildliche Aussage von visuellen Medien, insbesondere Fotografien, wissenschaftlich fundiert zu analysieren;
- aktuelle und zukünftige berufliche Anforderungen für die Konzeption, den Aufbau und den Betrieb von digitalen Bild- und Informationsmanagement-Systemen zu erfüllen und dafür geeignete Managementkompetenzen anzuwenden.

§ 2. Studienvarianten

Der Universitätslehrgang “Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement“ ist als berufs- begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Studiendauer

Der Universitätslehrgang “Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement“ umfasst vier Semester (120 ECTS).

§ 4. Studienleiter/in und Lehrgangsteam

- 1) Als Studienleiter/in des Universitätslehrgangs “Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement“ ist von der Abteilungsversammlung für Kulturwissenschaften ein/e

hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Wissenschaftler/in zu bestellen.

- 2) Der/die Studienleiter/in entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement", soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- 3) Der/die Studienleiter/in wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrgangs 'Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement' organisatorisch wie inhaltlich durch ein von ihm/ihr zu ernennendes Lehrgangsteam unterstützt. Ist der/die Lehrgangskoordinator/in nicht gleichzeitig Studienleiter/in, so gehört er/sie in jedem Fall dem Lehrgangsteam an.

§ 5. Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung für Kulturwissenschaften eingesetzte Beirat des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement".
- 2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den/die Studienleiter/in in der Umsetzung des Ausbildungszieles.

§ 6. Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen des Lehrgangs sind Deutsch und Englisch.

§ 7. Zulassungsbedingungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" ist
 - a) ein abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium aller Studienrichtungen oder ein Abschluss einer Fachhochschule,
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder
 - c) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die den in Abs. 1 (a-b) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist unter folgenden Bedingungen: einschlägige Berufserfahrung, Mindestalter von 24 Jahren, Ablegung einer Eignungsprüfung bei dem/der Studienleiter/in.
- 2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Studienleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 8. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind im Zweifelsfall vor der Zulassung nachzuweisen, wobei der/die Studienleiter/in über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 9. Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist vom/von der Studienleiter/in nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- 2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" erfolgt durch den Studienleiter/die Studienleiterin, der/die hierbei vom Lehrgangsteam und dem Wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.
- 3) Der/die Studienleiter/in entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 7 und 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- 4) Die Aufnahme der Studierenden obliegt gemäß § 15 Abs. 1 DUK-Gesetz dem/der Vorsitzenden des Kollegiums der Donau-Universität Krems.

UNTERRICHTSPROGRAMM

§ 11 Unterrichtsprogramm Universitätslehrgang

- 1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" ist modular aufgebaut und umfasst 44,5 Semesterstunden (120 ECTS).
- 2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Pflichtfächer		UE	SS	ECTS
1. Studienjahr	1. Fotohistorische Grundlagen	67,5	4,5	10
	2. Materialienkunde	67,5	4,5	10
	3. Einführung in Digitale Archivierung	67,5	4,5	10
	4. Themen der Fotografie	67,5	4,5	8
	5. Digitale Systeme und Applikationen	67,5	4,5	10
	6. Präsentation und Vermarktung	67,5	4,5	8
	7. Internes Projekt	45	3	4
2. Studienjahr	8. Materialkunde Vertiefung	60	4	10
	9. Visual History	60	4	10
	10. Sammlungsmanagement	60	4	10
	Wahlfächer			
	a. Foto-Journalismus und Digitale Archivierung b. Kunst-Fotografie und Digitale Archivierung c. Digitales Bildmanagement für die Wirtschaft (VAM) d. Methoden der Bildanalyse / Bildinterpretation	30	2	6
	<hr/>			
	Externes Projekt	0	0	7
	<hr/>			
	Seminar Master-These	7,5	0,5	2
	Master-These	0	0	15
Gesamt	667,5	44,5	120	

- 3) Während des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" ist ein internes Digitalisierungsprojekt am Zentrum für Bildwissenschaften sowie ein externes Projekt zu absolvieren. Die Projekte dienen der anwendungsorientierten Erarbeitung und Vertiefung lehrgangsspezifischer Themen. Es ist jeweils ein schriftlicher Projektbericht zu erbringen und eine Präsentation durchzuführen.
- 4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement" stattfindenden Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 12 Lehrveranstaltungen

Sämtliche Fächer sind in mehr als einer Lehrveranstaltung anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind vom/von der Studienleiter/in gemeinsam mit dem Lehrgangsteam und dem Wissenschaftlichen Beirat aufgrund der Rahmenvorgaben der Abteilungsversammlung der Abteilung für Kulturwissenschaften jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form

von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Exkursionen oder Fernstudieneinheiten festzulegen und bekannt zu geben. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

§ 13 Prüfungen

- 1) Aus den Fächern 1 bis 6 und 8 bis 10 sind schriftliche Fachprüfungen abzulegen. Aus dem Wahlfach ist eine mündliche Fachprüfung abzulegen.
- 2) Die Beurteilung des internen Projekts (Fach 7) setzt sich aus der laufenden Evaluierung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in und einem schriftlichen Projektbericht zusammen.
- 3) Es ist eine Master-These zu verfassen und zu verteidigen, deren Thema einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- oder Wahlfächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

§ 14 Abschluss

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master-Thesis ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- 2) Nach Maßgabe einer Verordnung durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist der/dem Studierenden der akademische Grad „Master of Arts (MA)“ - „MA (Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement)“ zu verleihen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 25 Abs. 2 UniStG mit dem ersten Tag des Monats nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems in Kraft.

Der Präsident